

An alle Wirtschaftsbeteiligte

elektronisch ausgestellte Präferenznachweise aus der Türkei

Sehr geehrte Abonnementin, sehr geehrter Abonnent!

Aufgrund einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom 11.7.2018 sind elektronisch ausgestellte Präferenznachweise aus der Türkei ohne Unterschrift im Feld „Bestätigung durch die Zollbehörde“ nicht anzuerkennen.

Daher ist für elektronisch ausgestellte Präferenznachweise ohne Unterschrift vom Anmelder eine Berichtigung zu veranlassen.

Präferenznachweise ohne Unterschrift, die im Zuge der Zollabfertigung den Zollbehörden vorgelegt wurden, sind dem Anmelder ohne Einleitung eines Verifizierungsverfahrens zwecks Berichtigung zurückzugeben. Eine allfällig in der Zollanmeldung beantragte Präferenzbegünstigung ist in diesem Fall zu verweigern.

Die Wirtschaftsbeteiligten werden darauf aufmerksam gemacht, dass seit 24.4.2018 vorgelegte und ohne entsprechende Unterschrift anerkannte Präferenznachweise nachträglich zu berichtigen sind, da ansonsten eine Nacherhebung des Zolls vorzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Finanzverwaltung